

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT OTTWEILER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08./09.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	25.799.769	EURO
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>26.153.010</u>	EURO
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen	auf	-353.241	EURO
2. im Finanzhaushalt mit	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	3.201.000	EURO
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>4.625.500</u>	EURO
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit	auf	-1.424.500	EURO
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.424.500	EURO
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>1.445.779</u>	EURO
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	auf	-21.279	EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 1.424.500 EURO.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 215.000 EURO.

- 2 -

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 15.000.000 EURO.

§ 5

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 353.241 EURO.

§ 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden gemäß der vom Stadtrat am 17.12.2020 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	-Grundsteuer A-	340	v.H.
	b) für die Grundstücke	-Grundsteuer B-	460	v.H.
2. Gewerbesteuer			455	v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 28.01.2021 beschlossene **Stellenplan**.

Ottweiler, den _____

(Schäfer)
Bürgermeister